

Studien- und Fachprüfungsordnung

für das Fach- und Beifachstudium Theater der Lehrämter an Gymnasien, an regionalen Schulen, an Grundschulen sowie Sonderpädagogik an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

vom XXXX

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) sowie dem Gesetz über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern (Lehrerbildungsgesetz – LehbildG M-V) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 391) hat die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Studien- und Fachprüfungsordnung als Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums.....	2
§ 3 Regelstudienzeit.....	3
§ 4 Eingangsvoraussetzungen	3
§ 5 Studienbeginn.....	3
§ 6 Unterrichtsanspruch	3
§ 7 Reihenfolge der Module.....	3
§ 8 Studienfachberatung.....	3
§ 9 Benotung von Modulen.....	3
§ 10 Fachstudium Theater für das Lehramt an Gymnasien.....	3
§ 11 Fachstudium Theater für das Lehramt an regionalen Schulen	4
§ 12 Fachstudium Theater für das Lehramt an Grundschulen.....	5
§ 13 Fachstudium Theater für das Lehramt Sonderpädagogik	6
§ 14 Beifachstudium Theater (Gymnasium, regionale Schulen, Grundschule, Sonderpädagogik).....	7
§ 15 Theater als Erweiterungsfach.....	7
§ 16 Studienverlaufspläne	8
§ 17 Inkrafttreten.....	8

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Fachprüfungsordnung beschreibt den Verlauf und das Ziel des Lehramtsstudiums im Fach Theater (für die Lehramter Gymnasium, regionale Schulen, Grundschule, Sonderpädagogik) und Beifach Theater (für die Lehramter Gymnasium, regionale Schulen, Grundschule und Sonderpädagogik). Darüber hinaus enthält sie die Prüfungs- und Verfahrensbestimmungen für alle Modulprüfungen in den Lehramtsstudiengängen. Sie basiert auf der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 20. November 2012. Zum Regelungsbereich gehören auch die Modulbeschreibungen, die als Anlage beigefügt sind.

(2) Das Studium des Fachs und Beifachs Theater wird im Rahmen der Lehramtsstudiengänge mit weiteren in § 6 des Lehrerbildungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Studienfächern kombiniert. Das Studium dieser weiteren Fächer erfolgt in Kooperation mit der Universität Rostock. Die fachspezifischen Regelungen samt Modulbeschreibungen für die weiteren Fächer folgen daher der Rahmenprüfungsordnung für die Lehramter der Universität Rostock. Sie ergänzen die Regelungen dieser Studien- und Fachprüfungsordnung und haben Vorrang, soweit sie das Studium der weiteren Fächer betreffen.

§ 2 Ziel des Studiums

Das Lehramtsstudium im Fach Theater zielt auf wissenschaftlich und pädagogisch fundierte Kompetenz für die Arbeit mit Theater in Schulen. Es befähigt die Absolventinnen und Absolventen, Bildungsprozesse mit Mitteln des Theaters im Berufsfeld Schule fachlich und didaktisch angemessen anzuregen, anzuleiten und zu reflektieren. Die Studienangebote des Beifachs Theater zielen auf die pädagogische Kompetenz für die Arbeit mit Theater in Schulen.

Das Studium gliedert sich in drei Lernfelder:

- die szenisch-künstlerische Praxis (= Theater gestalten): *Spielräume für künstlerischen Eigensinn eröffnen*
- die theoretisch-wissenschaftliche Auseinandersetzung (= Theater erschließen): *einen kritischen Zugang zur Geschichte, Theorie und Analyse des Theaters erarbeiten*
- die Erörterung und Erprobung von Aspekten des Lernens mit Theater (= Theater vermitteln): *pädagogische wie didaktische Mittel reflektieren und praxisbezogen einüben*

Das Studium ermöglicht es den Studierenden,

- Theater künstlerisch anspruchsvoll gemeinsam mit anderen zu gestalten und dabei eine eigene künstlerische Intention zu entwickeln (ästhetische Gestaltungsfähigkeit)
- Theater differenziert wahrzunehmen, zu analysieren und zu interpretieren (ästhetische Wahrnehmungs- und Urteilsfähigkeit)
- Theater in seinen jeweiligen gesellschaftlichen Kontexten als eine soziale Form zu verstehen und zu entwickeln (kulturelle Bildungsfähigkeit)
- Theater auf abwechslungsreiche Weise und mit kritischem Bezug auf herkömmliche methodische Mittel motivierend zu unterrichten und eigene didaktische Wege zu wagen (theaterpädagogische Vermittlungsfähigkeit)

Um der Vielfalt und Vielschichtigkeit der darstellenden Kunst gerecht zu werden, liegt dem Studienangebot ein weiter Begriff von Theater zugrunde, der Schauspiel, Tanz, Performancekunst, Musiktheater umfasst und sich insbesondere auch den pädagogischen Möglichkeiten experimenteller, interdisziplinärer Formen zuwendet.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit im Fachstudium beträgt 10 Semester für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an regionalen Schulen. Für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt Sonderpädagogik beträgt die Regelstudienzeit 9 Semester.

(2) Die Regelstudienzeit für das Beifach Theater beträgt 6 Semester.

§ 4 Eingangsvoraussetzungen

Das Studium des Fachs und Beifachs Theater in den verschiedenen Lehramtern setzt künstlerische Fähigkeiten voraus, die im Rahmen einer Eignungsprüfung festgestellt werden. Die Anforderungen ergeben sich aus der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6 Unterrichtsanspruch

Der Anspruch auf Einzel- und Gruppenunterricht in den künstlerischen Fächern beschränkt sich grundsätzlich auf die im Studienverlaufsplan angegebenen Semester. Auf Antrag können Studierende in Ausnahmefällen über den Anspruch hinaus Unterricht erhalten, wenn sie die Gründe, wegen derer sie die Lern- und Qualifikationsziele verfehlt haben, nicht zu vertreten haben und ausreichend Lehrkapazität zur Verfügung steht.

§ 7 Reihenfolge der Module

Die Reihenfolge der Module ergibt sich aus den Studienverlaufsplänen für die einzelnen Lehramter.

§ 8 Studienfachberatung

Für die lehramtsspezifische Fachberatung der Studierenden stehen die Professor/innen und Lehrenden des Lehramtbereichs Theater zur Verfügung.

§ 9 Benotung von Modulen

In den Lehramtsstudiengängen wird mindestens die Hälfte aller Module mit differenzierten Noten bewertet.

§ 10 Fachstudium Theater für das Lehramt an Gymnasien

(1) Zum planmäßigen Studium des Fachs Theater für das Lehramt an Gymnasien sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten einschließlich der Fachdidaktik (15 Leistungspunkte) zu erbringen. Dazu sind ausschließlich Pflichtmodule zu belegen. Die zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem Studienverlaufsplan unter § 16 Absatz 1 zu entnehmen. Die Orientierung am Studienverlaufsplan ermöglicht die Einhaltung der Regelstudienzeit.

(2) Module des Fachstudiums

Bezeichnung	Sem.	LP	Abschluss	Prüfungsform
Fachpraxis Spiel I	1-2	10	unbenotet	Lernstandsgutachten
Fachpraxis Basis I	1-2	8	unbenotet	Lernstandsgutachten
Fachpraxis Spiel II	3-4	15	benotet	praktische Prüfung

Fachpraxis Basis II	3-4	7	unbenotet	praktische Prüfung
Fachpraxis Spiel III	5-6	14	benotet	praktische Prüfung
Fachpraxis Spiel IV	7-8	7	benotet	praktische Prüfung
Fachpraxis Anleitung	7-8	8	unbenotet	erfolgreiche Teilnahme
Fachpraxis Prüfungsmodul	9-10	6	Staatsexamen	Projektpräsentation mit Kolloquium (StEx)
Fachtheorie I	1-2	6	benotet	Hausarbeit/Portfolio
Fachtheorie II	3-4	6	unbenotet	Portfolio
Fachtheorie III	5-6	8	benotet	Hausarbeit
Fachtheorie IV	7-8	6	unbenotet	Hausarbeit/Portfolio
Fachtheorie Prüfungsmodul	9-10	2	Staatsexamen	mündliche Prüfung (StEx)

(3) Module der Fachdidaktik

Bezeichnung	Sem.	LP	Abschluss	Prüfungsform
Fachdidaktik I	1-2	4	unbenotet	Hausarbeit/Portfolio schriftlicher
Fachdidaktik II	3-4	4	benotet	Unterrichtsentwurf mit Reflexion
Fachdidaktik III	7-8	5	benotet	Hausarbeit
Fachdidaktik Prüfungsmodul	9-10	1	Staatsexamen	mündliche Prüfung (StEx)

(4) In die Berechnung der aggregierten Gesamtnote für das Fachstudium gehen die Noten der bewerteten Module gleichrangig ein.

(5) In die Berechnung der aggregierten Modulnote für die Fachdidaktik gehen die Noten der beiden bewerteten Module gleichgewichtig ein. Zusammen mit der aggregierten Modulnote für die Fachdidaktik im anderen allgemeinbildenden Fach wird die Gesamtnote für den Bereich Fachdidaktik gebildet. Dabei fließen die beiden Fachdidaktik-Modulnoten zu gleichen Teilen ein.

§ 11 Fachstudium Theater für das Lehramt an regionalen Schulen

(1) Zum planmäßigen Studium des Fachs Theater für das Lehramt an regionalen Schulen sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 105 Leistungspunkten einschließlich der Fachdidaktik (15 Leistungspunkte) zu erbringen. Dazu sind ausschließlich Pflichtmodule zu belegen. Die zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem Studienverlaufsplan unter § 16 Absatz 2 zu entnehmen. Die Orientierung am Studienverlaufsplan ermöglicht die Einhaltung der Regelstudienzeit.

(2) Module des Fachstudiums

Bezeichnung	Sem.	LP	Abschluss	Prüfungsform
Fachpraxis Basis I	1-2	18	unbenotet	Lernstandsgutachten
Fachpraxis Spiel I	3-4	15	benotet	praktische Prüfung
Fachpraxis Basis II	3-4	6	unbenotet	praktische Prüfung

Fachpraxis Spiel III	5-6	15	benotet	praktische Prüfung
Fachpraxis Anleitung	7-8	8	unbenotet	erfolgreiche Teilnahme
Fachpraxis Prüfungsmodul	9-10	4	Staatsexamen	Projektpräsentation mit Kolloquium (StEx)
Fachtheorie I	1-2	6	benotet	Hausarbeit/Portfolio
Fachtheorie II	3-4	6	unbenotet	Portfolio
Fachtheorie III	5-6	5	benotet	Hausarbeit/ Portfolio
Fachtheorie IV	7-8	3	unbenotet	Portfolio
Fachtheorie Prüfungsmodul	9-10	2	Staatsexamen	mündliche Prüfung (StEx)

(3) Module der Fachdidaktik

Bezeichnung	Sem.	LP	Abschluss	Prüfungsform
Fachdidaktik I	1-2	4	benotet	Hausarbeit/Portfolio
Fachdidaktik II	3-4	4	unbenotet	schriftlicher Unterrichtsentwurf mit Reflexion
Fachdidaktik III	7-8	7	benotet	Hausarbeit
Fachdidaktik Prüfungsmodul	9-10	–	Staatsexamen	mündliche Prüfung (StEx)

(4) In die Berechnung der aggregierten Gesamtnote für das Fachstudium gehen die Noten der bewerteten Module gleichrangig ein.

(5) In die Berechnung der aggregierten Modulnote für die Fachdidaktik gehen die Noten der beiden bewerteten Module gleichgewichtig ein. Zusammen mit der aggregierten Modulnote für die Fachdidaktik im anderen allgemeinbildenden Fach wird die Gesamtnote für den Bereich Fachdidaktik gebildet. Dabei fließen die beiden Fachdidaktik-Modulnoten zu gleichen Teilen ein.

§ 12 Fachstudium Theater für das Lehramt an Grundschulen

(1) Zum planmäßigen Studium des Fachs Theater für das Lehramt an Grundschulen sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 36 Leistungspunkten einschließlich der Fachdidaktik (11 Leistungspunkte) und der Staatsexamensprüfung (3 Leistungspunkte) zu erbringen. Dazu sind ausschließlich Pflichtmodule zu belegen. Die zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem Studienverlaufsplan unter § 16 Absatz 3 zu entnehmen. Die Orientierung am Studienverlaufsplan ermöglicht die Einhaltung der Regelstudienzeit.

(2) Module des Fachstudiums

Bezeichnung	Sem.	LP	Abschluss	Prüfungsform
Fachpraxis Basis	1-2	6	unbenotet	LSG/erfolgreiche Teilnahme
Fachpraxis Vertiefung	3-5	9	benotet	praktische Prüfung
Fachtheorie	3-4	4	benotet	H oder Portfolio

Prüfungsmodul	9	3	Staatsexamen	Prakt. und mündl. Prüfung
(3) Module der Fachdidaktik				
Bezeichnung	Sem.	LP	Abschluss	Prüfungsform
Fachdidaktik	1-2	7	unbenotet	H oder Portfolio
Integrierte Fachdidaktik	6-8	7	benotet	Prakt. P.

(4) Bei der Berechnung der aggregierten Modulnote für das Grundschulfach gehen die Noten der bewerteten fachlichen und fachdidaktischen Module gleichrangig ein.

(5) Staatsexamensprüfung (3 LP): Im 9. Semester des Fachstudiums Theater für das Lehramt an Grundschulen absolvieren die Studierenden eine praktische und eine mündliche Prüfung im Umfang von insgesamt 3 Leistungspunkten. Die Gesamtnote errechnet sich als einfaches arithmetisches Mittel aus beiden Teilprüfungsnoten. Die praktische Prüfung kann vor der mündlichen Prüfung, frühestens aber nach dem sechsten Semester abgenommen werden.

§ 13 Fachstudium Theater für das Lehramt Sonderpädagogik

(1) Zum planmäßigen Studium des Fachs Musik für das Lehramt Sonderpädagogik sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 62 Leistungspunkten einschließlich der Fachdidaktik (14 Leistungspunkte) und der Staatsexamensprüfungen (3 Leistungspunkte) zu erbringen. Dazu sind ausschließlich Pflichtmodule zu belegen. Die zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem Studienverlaufsplan unter § 16 Absatz 6 zu entnehmen. Die Orientierung am Studienverlaufsplan ermöglicht die Einhaltung der Regelstudienzeit. Die benoteten Module gehen gemäß Rahmenprüfungsordnung in die Berechnung der aggregierten Modulnote ein.

(2) Module des Fachstudiums

Bezeichnung	Sem.	LP	Abschluss	Prüfungsform
Fachpraxis Spiel I	1-2	8	unbenotet	Lernstandsgutachten
Fachpraxis Basis I	1-2	5	unbenotet	erfolgreiche Teilnahme
Fachpraxis Spiel II	3-4	8	benotet	praktische Prüfung
Fachpraxis Basis II	3-4	3	unbenotet	Lernstandsgutachten
Fachpraxis Spiel III	5-6	5	benotet	
Fachpraxis Anleitung	6-7	6	unbenotet	erfolgreiche Teilnahme
Fachpraxis Prüfungsmodul	9-10	3	<i>Staatsexamen</i>	Projektpräsentation mit Kolloquium (StEx)
Fachtheorie Basis	1-3	6	benotet	Hausarbeit/Portfolio
Fachtheorie Vertiefung	4-5	6	unbenotet	Portfolio

(3) Module der Fachdidaktik

Bezeichnung	Sem.	LP	Abschluss	Prüfungsform
Fachdidaktik	1-2	7	benotet	Hausarbeit/Portfolio
Integrative Fachdidaktik	7-8	5	benotet	schriftlicher Unterrichtsentwurf + prakt. Prüfung

4) Staatsexamensprüfungen (3 LP): Im 9. Semester des Fachstudiums Theater für das Lehramt Sonderpädagogik absolvieren die Studierenden zwei Staatsexamensprüfungen im Umfang von insgesamt 3 Leistungspunkten: eine künstlerische Präsentation mit Kolloquium (X LP) und eine mündliche Prüfung (X LP).

§ 14 Beifachstudium Theater (Gymnasium, regionale Schulen, Grundschule, Sonderpädagogik)

(1) Zum planmäßigen Studium des Beifachs Theater für das Lehramt an Gymnasien, regionalen Schulen und Grundschulen sowie das Lehramt Sonderpädagogik sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten einschließlich der Fachdidaktik zu erbringen. Dazu sind ausschließlich Pflichtmodule zu belegen. Die zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem Studienverlaufsplan unter § 18 Absatz 7 zu entnehmen. Die Orientierung am Studienverlaufsplan ermöglicht die Einhaltung der Regelstudienzeit.

(2) Das Beifach Theater wird frühestens parallel zum 3. Semester des Lehramtsstudiums an der Universität begonnen.

(3) Module des Fachstudiums

Bezeichnung	Sem.	LP	Abschluss	Prüfungsform
Fachpraxis Basis	1-2	8	unbenotet	Lernstandsgutachten
Fachpraxis Vertiefung	4-3	7	benotet	praktische Prüfung
Fachtheorie	1-3	6	benotet	Hausarbeit/Portfolio

(4) Module der Fachdidaktik

Bezeichnung	Sem.	LP	Abschluss	Prüfungsform
Fachdidaktik	1-2	4	unbenotet	Hausarbeit/Portfolio schriftlicher
Integrierte Fachdidaktik	5-6	5	benotet	Unterrichtsentwurf + prakt. Prüfung

(5) In die Berechnung der aggregierten Gesamtnote für das Beifach gehen die Noten der bewerteten fachlichen und fachdidaktischen Module gleichrangig ein.

(6) Die Hochschule für Musik und Theater Rostock bescheinigt das ordnungsgemäße Studium mit einem Zertifikat, das sowohl die Noten der einzelnen Module als auch die aggregierte Gesamtnote ausweist. Die Anerkennung und Ausfertigung der Lehrbefähigung erfolgt auf Antrag durch das Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern.

§ 15 Theater als Erweiterungsfach

(1) Das Fach Theater kann in allen Lehrämtern auch mit dem Studienziel einer Erweiterungsprüfung gemäß § 4 der Lehrerprüfungsverordnung (LehPrVO M-V) vom 16. Juli 2012 studiert werden. Das Fach Theater ist dann zusätzliches Studienfach zu einem vollständigen Lehramtsstudium an der Universität. Zugangsvoraussetzung ist das Bestehen der Eignungsprüfung.

(2) Das Studium des Erweiterungsfachs umfasst regelmäßig alle Module des entsprechenden fachwissenschaftlichen Theaterstudiums für das gewählte Lehramt. Es wird empfohlen, sich frühestens nach dem zweiten Fachsemester oder später für ein Erweiterungsfach einzuschreiben, wenn das Erweiterungsfach parallel zum Studium an der Universität aufgenommen wird. Endet das Universitätsstudium, bevor das Erweiterungsfach Theater an der Hochschule beendet werden konnte, müssen sich die Studierenden an der Hochschule für Musik und Theater Rostock als HaupthörerInnen immatrikulieren, sofern sie zuvor an der Universität als HaupthörerIn eingeschrieben waren.

(3) Eine Erweiterung des Studiums ist nur einmal möglich. Das Erweiterungsfach kann nicht ausgetauscht werden, auch ist ein Tausch zwischen Erweiterungsfach und einem der Fächer¹ ausgeschlossen.

(4) Die Überschneidungsfreiheit des Erweiterungsfachs Theater mit Studium an der Universität bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen kann nicht gewährleistet werden. Beim Zugang zu Lehrveranstaltungen werden Studierende des Erweiterungsfachs gegebenenfalls nachrangig berücksichtigt.

(5) Die Note der Erweiterungsprüfung geht nicht in die Note der Ersten Staatsprüfung ein. Eine Erweiterungsprüfung kann frühestens in der nächsten Prüfungsphase nach dem Ersten Staatsexamen abgelegt werden.

§ 16 Studienverlaufspläne

Separate Dateien

(1) Theater für das Lehramt an Gymnasien (120 Leistungspunkte)

(2) Theater für das Lehramt an regionalen Schulen (105 Leistungspunkte)

(3) Theater für das Lehramt an Grundschulen (36 Leistungspunkte)

(4) Theater für das Lehramt Sonderpädagogik (62 Leistungspunkte)

(5) Beifach Theater für das Lehramt an Gymnasien, Regionalschulen, Grundschulen sowie das Lehramt Sonderpädagogik (30 Leistungspunkte)

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock, der im Benehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung erfolgt ist, vom 12. Juni 2019 und der Genehmigung durch das Rektorat vom XX.

Rostock, den 12. Juni 2019

**Die Rektorin
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

Dr. Susanne Winnacker

¹ In den Satzungen der Universität Rostock als Hauptfächer bezeichnet.